



Verfahren bei erneuter Bestellung/Wiederbestellung

Bestellungen sind grundsätzlich befristet. Jeweils mehrere Monate vor Ablauf der Bestellung informiert die Bestellungsbehörde die Sachverständigen hierüber und über die Unterlagen, die mit einem Antrag auf die erneute Bestellung/Wiederbestellung vorzulegen sind. Die Bestellungsbehörde entscheidet – ggf. nach Anforderung weiterer Unterlagen und nach Beteiligung vom Vertrauenssachverständigen/ vom Fachgremium – über den neuerlichen Antrag.

Gebühren

Bei der Erstbestellung wird eine Gebühr in Höhe von 1.000 bis 1.600 Euro erhoben (inkl. Antragsprüfung mit Beteiligung des Fachgremiums und inkl. Bestellung und Vereidigung). Informationen zur Bestellung bei mehr als einem Sachgebiet, bei erneuter Bestellung und bei Ablehnung eines Antrags auf Bestellung finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (siehe Sachverständige).

Fortbildung

Die Sachverständigen haben sich auf dem Sachgebiet, auf dem sie öffentlich bestellt sind, regelmäßig fortzubilden und den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Sie haben der Bestellungsbehörde auf Verlangen über die Fortbildungsmaßnahmen zu berichten.



Sachverständigenverzeichnisse

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sind in einer auf der Internetseite der Kammer einsehbaren Liste Online und in einer PDF-Datei verzeichnet. Zudem sind die Sachverständigen auch im bundesweiten Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern eingetragen (www.svv.ihk.de).



Weitere Informationen

Weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (siehe Sachverständige). Anfragen per E-Mail können Sie adressieren an info@lwk.nrw.de.



Persönliche Auskünfte

Für persönliche Auskünfte bzw. eine Erstberatung stehen Ihnen gerne zur Verfügung:

- Karsten Naujoks
Telefon: 0251 2376-709
karsten.naujoks@lwk.nrw.de
- Christiane Knüvener
Telefon: 0251 2376-693
christiane.knuevener@lwk.nrw.de

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige im Agrarbereich

- Informationen
der Bestellungsbehörde
- Bedeutung
 - Grundlagen
 - Bestellungsverfahren



Stand: Oktober 2023



Bedeutung der öffentlichen Bestellung

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen ist in Nordrhein-Westfalen die zuständige Behörde für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen im Agrarbereich. Dieser umfasst die Land- und Forstwirtschaft, den Garten- und Weinbau, die Fischerei sowie den Umweltschutz im Agrarbereich. Die Sachverständigen stehen Gerichten, Behörden, Unternehmen und Privatpersonen zur Verfügung und zeichnen sich durch ihre besondere Sachkunde und persönliche Zuverlässigkeit aus. Die Bestellung ist keine Zulassung, sie ist vielmehr eine öffentliche Erklärung, dass sich Sachverständige als qualifizierte Personen eignen. Für Sachverständige bedeutet die öffentliche Bestellung die Zuerkennung einer Qualifikation, die ihren Aussagen und Gutachten erhöhten Wert verleiht.

Rechtsgrundlagen

Gemäß § 36 Gewerbeordnung sind Personen als Sachverständige auf Antrag durch die zuständigen Stellen für bestimmte Sachgebiete öffentlich zu bestellen, sofern für diese Sachgebiete ein Bedarf an Sachverständigenleistungen besteht, sie hierfür besondere Sachkunde nachweisen und keine Bedenken gegen ihre Eignung bestehen. Die Voraussetzungen für die Bestellung und die Befugnisse und Pflichten der nordrhein-westfälischen Sachverständigen im Agrarbereich sind in der Sachverständigenordnung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen geregelt.

Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung

Besondere Sachkunde

Personen, die auf einem bestimmten Sachgebiet bestellt werden wollen, müssen auf diesem Gebiet überdurchschnittliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzen. Sie müssen in der Lage sein, ihr fachliches Wissen mündlich und in schriftlichen Gutachten verständlich und nachvollziehbar darzulegen. Aus den vorgelegten Unterlagen und sonstigen Nachweisen der fachlichen Eignung müssen die überdurchschnittlichen Fachkenntnisse eindeutig hervorgehen.



Persönliche Eignung

Es muss aufgrund der Persönlichkeit sowie aufgrund der beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Antragstellenden sichergestellt sein, dass sie ihrer Tätigkeit pflichtgemäß nachgehen werden. Dazu gehört insbesondere, dass sie ihre Tätigkeiten unabhängig, gewissenhaft und zuverlässig ausüben. Hierzu holt die Bestellungsbehörde entsprechende Auskünfte ein. Zweifel am Vorliegen der persönlichen Eignung rechtfertigen die Ablehnung eines Antrags auf öffentliche Bestellung. Interessierte Personen sollten eine öffentliche Bestellung nur dann anstreben, wenn ihnen für die Tätigkeit als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige perspektivisch Zeit in angemessenem Umfang zur Verfügung steht. Gutachtaufträge von Gerichten dürfen grundsätzlich nicht abgelehnt werden.

Verfahren bei erstmaliger Bestellung

Antrag

Personen, die an einer öffentlichen Bestellung Interesse bekunden, erhalten von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen entsprechende Antrags- und Informationsunterlagen. Eine telefonische Erstberatung vor Antragstellung ist zu empfehlen. Insbesondere sollten vor Einreichung der Guten Themen und Umfang mit der Bestellungsbehörde abgestimmt werden, damit nur Gutachten eingereicht werden, die als Nachweis der besonderen Sachkunde in dem betreffenden Sachgebiet geeignet sind. Nach erster Prüfung eines eingegangenen Antrags bittet die Behörde gegebenenfalls um Vorlage weiterer Unterlagen. Probegutachten, die grundsätzlich geeignet erscheinen, legt sie dem entsprechenden Fachgremium zur näheren fachlichen Prüfung vor.



Fachgespräch

Sofern das Fachgremium die Probegutachten als geeignet ansieht, lädt die Behörde die Antragstellerin/den Antragsteller und die Mitglieder des Fachgremiums zu einem Fachgespräch ein. Nach dem 60- bis 90-minütigen Gespräch gibt das Fachgremium ein Votum zur fachlichen und persönlichen Eignung ab und spricht eine Empfehlung zur Bestellung aus.

Vereidigung

Unter Berücksichtigung des Votums des Fachgremiums entscheidet die Bestellungsbehörde über den Antrag. Bei positiver Entscheidung wird die Antragstellerin/der Antragsteller öffentlich bestellt und darauf vereidigt, die Sachverständigenaufgaben unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen und Gutachten entsprechend zu erstatten.

